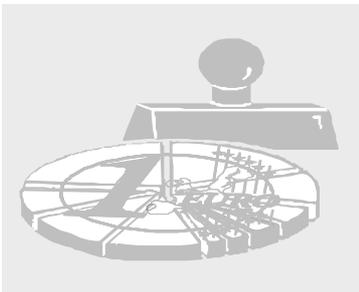


Finanzen und Steuern

Schaumweinsteuer



2004

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 24.03.2005
Artikelnummer: 2140950047004

Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D -Steuern, Telefon: + 49 (0) 611 / 75 41 33, Fax: + 49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Inhalt

Textteil

- 1 Bemerkungen zum Steuerrecht
 - 1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung
 - 1.2 Steuergesetz und Steuergegenstand
 - 1.3 Steuertarif
 - 1.4 Steuerbefreiung
 - 1.5 Sonstiges
- 2 Hinweise zur Methodik der Statistik
- 3 Verbrauch von Schaumwein

Tabellenteil

- 1 Schaumwein
 - 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 - 1.1.1 Schaumwein insgesamt
 - 1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% und mehr
 - 1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6%
 - 1.2 Herstellungsbetriebe und deren Absatzmengen
 - 1.2.1 nach Betriebsgrößenklassen
 - 1.2.2 nach ausgewählten Ländern
- 2 Zwischenerzeugnisse
 - 2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 - 2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt
 - 2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt über 15%
 - 2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von 15% und weniger

Anhang

Vordruck für Meldung

- Schaumweinsteuerstatistik
- Absatz von Schaumwein nach Betriebsgrößenklassen
- Zwischenerzeugnissteuerstatistik

Zeichenerklärung

- r = berichtigte Zahl
- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

- BGBL. = Bundesgesetzblatt
- Mill. = Million
- l = Liter
- hl = Hektoliter (1 hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Schaumwein im Berichtszeitraum waren

- Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes und anderer Verbrauchsteuergesetze vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2926).
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStV) vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung zur Änderung der verbrauchsteuer- und monopolrechtlicher Verordnungen vom 13. September 2004 (BGBl. I S. 2334).

1.2 Steuergesetz und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergesetz der Schaumweinsteuer. Steuergesetz ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des SchaumwZwStG sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z.B. Sherry.

1.3 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr 136 Euro / hl;
2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol 102 Euro/hl;
3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 SchaumwZwStG ist Schaumwein von der Steuer befreit, wenn er

- als Probe zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird
- unter Steueraufsicht vernichtet wird.

Soweit nach den §§ 132, 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol für eine gewerbliche Verwendung Steuerfreiheit besteht, finden diese Vorschriften auf Schaumwein entsprechende Anwendung.

1.5 Sonstiges

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Steuer **ausgesetzt**. Schaumwein darf unter Steueraussetzung nicht nur zwischen Steuerlagern im Steuergebiet, sondern auch im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von berechtigten Empfängern befördert werden. Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder aus Steuerlagern aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 3 Abs. 2 SchaumwZwStG in Verbindung mit § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden.

Steuerlager sind Schaumweinherstellungsbetriebe und Schaumweinlager.

Schaumweinherstellungsbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wird. Schaumweinlager sind Lagerstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung

- durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert
- zur erlaubten Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet werden darf.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Schaumwein aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, oder dass er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedstaaten (§ 11 SchaumwZwStG):

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken nicht nur gelegentlich oder im Einzelfall zu beziehen.

Bezug von Schaumwein des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten (§ 14 SchaumwZwStG):

Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die

Steuer dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen lässt.

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Schaumwein kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in das Steuerlager zurückverbracht wird, wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 22 SchaumwZwStG "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln. Für die Schaumweinsteuerstatistik kommt Verfahren (2) zur Anwendung:

Die Hauptzollämter erstellen gem. Dienstanweisung des BMF jährlich eine Schaumweinsteuerstatistik und übersenden diese über die einzelnen Oberfinanzdirektionen der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Diese übermittelt dem Statistischen Bundesamt bereits für Deutschland aufbereitete Ergebnisse zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke. Die Meldungen der Zollverwaltung umfassen Angaben über den Absatz der Steuerlager im Inland, die Einfuhr und Ausfuhr sowie über den Erlass, die Erstattung oder Vergütung der Schaumweinsteuer.

Neugliederung der Ergebnisse ab Berichtsjahr 2003

Beginnend mit dem Berichtsjahr 2003 wurde eine Neugliederung der Statistik über Schaumwein- und Zwischenerzeugnisse zwischen dem BMF und dem Statistischen Bundesamt abgestimmt. Die geänderte Struktur ist den im Anhang angefügten neuen Meldeformularen zu entnehmen. Der Tabellenaufbau für Schaumweine und Zwischenerzeugnisse ist nun identisch (s. Tab. 1.1 und 2.1).

Verzichtet wird auf den Nachweis von

- versteuerten Schaumwein- oder Zwischenerzeugnissen bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr
- dem Absatz dieser Produkte unter Steueraussetzung an ausländische Streitkräfte
- der nach Einfuhr unter Steueraussetzung in Herstellungsbetrieben oder Schaumweinlager verbrachten Schaumweine
- Absatz, Ein- und Ausfuhr von Schaumwein nach Flaschengröße

Die Verteilung der Herstellungsbetriebe von Schaumwein nach der Betriebsgröße wurde von 11 auf 5 Klassen reduziert (Tab. 1.2.1).

3 Verbrauch von Schaumwein

Der Verbrauch von Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr (Regelsatz) und Schaumwein unter 6 % vol (ermäßigter Satz) zusammen – ermittelt aus der versteuerten Menge, abzüglich Erlass und Erstattungen – belief sich 2004 auf 3,1 Mill. hl (+0,0 % gegenüber 2003).

Nach vorläufigen Berechnungen waren dies 3,77 l je Einwohner (2003: 3,77 l).

1 Schaumwein
 1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge
 1.1.1 Schaumwein insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2004		2003		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	3 113 960	422 585	3 113 336	422 792	0,0
davon					
von Herstellungsbetrieben	2 261 973	307 153	2 294 460	311 889	-1,4
von Schaumweinlagern ¹⁾	500 146	67 753	467 596	63 297	7,0
von berechtigten Empfängern	351 055	47 583	350 243	47 478	0,2
von Versandhändlern	162	22	195	26	-16,8
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	624	73	841	100	-25,9
Unter Steueraussetzung	151 637	x	192 026	x	-21,0
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	40 660	x	53 526	x	-24,0
aus Schaumweinlagern ausgeführt	10 525	x	9 540	x	10,3
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	89 706	x	119 924	x	-25,2
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	10 746	x	9 036	x	18,9
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer	3 333	452	3 108	422	7,3
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	3 009	408	2 506	340	20,1
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	324	44	602	82	-46,2
Steuersollbetrag insgesamt	x	422 133	x	422 370	x

¹⁾ Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.2 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6% und mehr

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2004		2003		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	3 103 211	422 037	3 106 017	422 418	-0,1
davon					
von Herstellungsbetrieben	2 256 384	306 868	2 292 610	311 795	-1,6
von Schaumweinlagern ¹⁾	497 010	67 593	464 116	63 120	7,1
von berechtigten Empfängern	349 165	47 486	348 422	47 385	0,2
von Versandhändlern	162	22	195	26	-16,8
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	489	67	675	92	-27,5
Unter Steueraussetzung	104 935	x	129 570	x	-19,0
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	39 896	x	53 147	x	-24,9
aus Schaumweinlagern ausgeführt	10 525	x	9 540	x	10,3
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	44 349	x	58 736	x	-24,5
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	10 165	x	8 148	x	24,8
Erläss, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer	3 317	451	3 096	421	7,1
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	2 992	407	2 494	339	20,0
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	324	44	602	82	-46,2
Steuersollbetrag insgesamt	x	421 586	x	421 997	x

¹⁾ Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1 Schaumwein

1.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

1.1.3 Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von weniger als 6%

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2004		2003		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	10 749	548	7 319	373	46,9
davon					
von Herstellungsbetrieben	5 589	285	1 851	94	202,0
von Schaumweinlagern ¹⁾	3 136	160	3 480	177	-9,9
von berechtigten Empfängern	1 890	96	1 822	93	3,8
von Versandhändlern	–	–	–	–	–
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	134	7	166	8	-19,2
Unter Steueraussetzung	46 702	x	62 456	x	-25,2
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	764	x	379	x	101,4
aus Schaumweinlagern ausgeführt	–	x	–	x	–
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	45 357	x	61 188	x	-25,9
aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	581	x	888	x	-34,6
Erläss, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer	17	1	12	1	43,7
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	17	1	12	1	43,7
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	–	–	–	–	–
Steuersollbetrag insgesamt	x	547	x	373	x

¹⁾ Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1 Schaumwein

1.2 Herstellungsbetriebe und deren Absatzmengen

1.2.1 nach Betriebsgrößenklassen

Betriebsgrößenklasse nach dem Jahresabsatz über ... bis einschl. ... Liter	Schaumwein (6 % vol und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol)		
	Betriebe	Absatz		Betriebe	Absatz	
	Anzahl	hl	%-Anteil	Anzahl	hl	%-Anteil
bis 10 000	1 194	21 043	0,9	7	187	0,4
10 000 - 100 000	126	35 538	1,5	5	2 405	4,6
100 000 - 1 Mill.	24	90 684	3,9	4	49 567	95,0
1 Mill. - 5 Mill.	9	146 404	6,2			
über 5 Mill.	6	2 052 359	87,5	-	-	-
Insgesamt	1 359	2 346 029	100,0	16	52 160	100,0

1.2.2 nach ausgewählten Ländern

Land	Schaumwein (6% vol und mehr)						Veränderung zum Vorjahr
	2004			2003			
	Betriebe	Absatzmenge		Betriebe	Absatzmenge		
	Anzahl	hl	%-Anteil	Anzahl	hl	%-Anteil	%
Deutschland.....	1 359	2 346 029	100,0	1 380	2 409 676	100,0	-2,6
Baden-Württemberg.....	262	81 651	3,5	269	107 317	4,5	-23,9
Bayern.....	34	10 824	0,5	29	11 034	0,5	-1,9
Hessen.....	36	679 931	29,0	36	848 517	35,2	-19,9
Rheinland-Pfalz.....	1 016	803 933	34,3	1 036	962 606	39,9	-16,5
Übrige Länder.....	11	769 689	32,8	10	480 202	19,9	60,3

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.1 Zwischenerzeugnisse insgesamt

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2004		2003		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	239 700	26 602	255 160	28 268	-6,1
davon					
von Herstellungsbetrieben	16 371	1 709	16 514	1 743	-0,9
von Zwischenerzeugnislagern	156 343	17 080	170 889	18 405	-8,5
von berechtigten Empfängern	66 782	7 789	67 600	8 102	-1,2
von Versandhändlern	–	–	7	1	-100,0
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	203	25	149	18	36,3
Unter Steueraussetzung	18 692	x	16 254	x	15,0
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	–	x	–	x	–
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt	816	x	4 993	x	-83,7
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	–	x	–	x	–
aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	17 876	x	11 261	x	58,7
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer	3 111	396	6 936	769	-55,1
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	1 424	149	5 570	572	-74,4
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1 687	247	1 366	197	23,5
Steuersollbetrag insgesamt	x	26 207	x	27 499	x

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.2 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt über 15% vol.

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2004		2003		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	42 217	6 459	43 957	6 725	-4,0
davon					
von Herstellungsbetrieben	758	116	1 149	176	-34,1
von Zwischenerzeugnislagern	22 216	3 399	19 100	2 922	16,3
von berechtigten Empfängern	19 156	2 931	23 655	3 619	-19,0
von Versandhändlern	–	–	5	1	-100,0
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	87	13	48	7	81,5
Unter Steueraussetzung	17 936	x	8 491	x	111,2
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	–	x	–	x	–
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt	557	x	1 668	x	-66,6
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	–	x	–	x	–
aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	17 379	x	6 824	x	154,7
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer	1 541	236	1 205	184	27,8
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	80	12	78	12	3,0
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1 461	223	1 128	173	29,5
Steuersollbetrag insgesamt	x	6 224	x	6 541	x

2 Zwischenerzeugnisse

2.1 Absatzmengen und Steuersollbeträge

2.1.3 Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15% vol. und weniger

Gegenstand der Nachweisung	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge	Steuersoll	Absatzmenge
	2004		2003		Veränderung zum Vorjahr
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	%
Versteuert	197 483	20 143	211 203	21 543	-6,5
davon					
von Herstellungsbetrieben	15 614	1 593	15 365	1 567	1,6
von Zwischenerzeugnislagern	134 127	13 681	151 789	15 482	-11,6
von berechtigten Empfängern	47 626	4 858	43 946	4 482	8,4
von Versandhändlern	–	–	2	–	-100,0
von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten.....	116	12	101	10	14,9
Unter Steueraussetzung	755	x	7 763	x	-90,3
davon					
aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	–	x	–	x	–
aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt	258	x	3 325	x	-92,2
aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	–	x	–	x	–
aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht.....	497	x	4 437	x	-88,8
Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer	1 570	160	5 731	585	-72,6
davon					
beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	1 344	137	5 492	560	-75,5
bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	226	23	238	24	-5,1
Steuersollbetrag insgesamt	x	19 983	x	20 958	x

Dienststelle

[Redacted]

Oberfinanzdirektion [Redacted]

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Bundesministerium der Finanzen
Referat III A 2

Ort, Datum

[Redacted]

Sachbearbeiter/in (Name, Amtsbezeichnung)

[Redacted]

Telefon (mit Vor- und Durchwahl)

[Redacted]

In Vertretung

Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]

Schaumweinsteuerstatistik

für das

Kalenderjahr [Redacted]

Bundesland [Redacted]

Hinweise zum Ausfüllen der Rückseite:

1. Zu den Vorlageterminen siehe VSF V 5330.
2. In Ziffer 1 sind die Mengen zu erfassen, für die die Steuer im Berichtsjahr entstanden ist, abzüglich Rückwaren. Soweit die Entlastungsmengen größer sind als die jeweiligen Versteuerungsmengen, ist die Unterschiedsmenge rot und mit einem Minuszeichen versehen zu erfassen. Die Mengen sind den Steueranmeldungen oder den Steueranmeldungsbüchern zu entnehmen.
3. Die Mengen in den Spalten 1 und 3 sind so zu runden, dass Mengen von weniger als 0,5 Liter entfallen und Mengen von 0,5 Liter und mehr auf volle Liter gerundet werden.

Schaumweinsteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr	Steuersollbetrag (Steuersatz: 136 €/hl)	vorhandener Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 51 €/hl)
		1	2	3	4
1. Versteuert					
1.1	von Herstellungsbetrieben	1	0,00 €	1	0,00 €
1.2	von Schaumweinlagern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.3	von berechtigten Empfängern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.4	von Versandhändlern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.5	von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
	Summe 1:	0 1	0,00 €	0 1	0,00 €
2. Unter Steueraussetzung					
2.1	aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	1		1	
2.2	aus Schaumweinlagern ausgeführt	1		1	
	Summe 2:	0 1		0 1	
2.3	aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
2.4	aus Schaumweinlagern in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
	Summe 3:	0 1		0 1	
3. Erlass, Erstattung oder Vergütung von Schaumweinsteuer					
3.1	beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
3.2	bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1	0,00 €	1	0,00 €
Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Nrn. 3.1 + 3.2)			0,00 €		0,00 €
Steuersollbetrag insgesamt					0,00 €

Oberfinanzdirektion
ZuV-Abteilung

Anlage zur Übersicht
nach Vordruck 2438

für das Kalenderjahr

**Absatz von Schaumweinen
nach Betriebsgrößenklassen**
für das

Bundesland

mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6% vol und mehr

Jahresabsatz über bis in Litern	Anzahl der Herstellungsbetriebe	Jahresabsatz in Litern
- 10.000		
10.000 - 100.000		
100.000 - 1 Mio.		
1 Mio. - 5 Mio.		
5 Mio. -		
Insgesamt:		

für das Kalenderjahr

--

**Absatz von Schaumweinen
nach Betriebsgrößenklassen
für das**

Bundesland

--

mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6% vol

Jahresabsatz über bis in Litern	Anzahl der Herstellungsbetriebe	Jahresabsatz in Litern
- 10.000		
10.000 - 100.000		
100.000 - 1 Mio.		
1 Mio. - 5 Mio.		
5 Mio. -		
Insgesamt:		

Dienststelle

Oberfinanzdirektion

Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Bundesministerium der Finanzen
Referat III A 2

Ort, Datum

Sachbearbeiter/in (Name, Amtsbezeichnung)

Telefon (mit Vor- und Durchwahl)

In Vertretung

Im Auftrag

Zwischenerzeugnissteuerstatistik

für das

Kalenderjahr

Bundesland

Hinweise zum Ausfüllen der Rückseite:

1. Zu den Vorlageterminen siehe VSF V 5330.
2. In Ziffer 1 sind die Mengen zu erfassen, für die die Steuer im Berichtsjahr entstanden ist, abzüglich Rückwaren.
Soweit die Entlastungsmengen größer sind als die jeweiligen Versteuerungsmengen, ist die Unterschiedsmenge rot und mit einem Minuszeichen versehen zu erfassen. Die Mengen sind den Steueranmeldungen oder den Steueranmeldungsbüchern zu entnehmen.
3. Die Mengen in den Spalten 1 und 3 sind so zu runden, dass Mengen von weniger als 0,5 Liter entfallen und Mengen von 0,5 Liter und mehr auf volle Liter gerundet werden.

Zwischenerzeugnissteuerstatistik		vorhandener Alkoholgehalt über 15 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 153 €/hl)	vorhandener Alkoholgehalt nicht mehr als 15 % vol	Steuersollbetrag (Steuersatz: 102 €/hl)
		1	2	3	4
1. Versteuert					
1.1	von Herstellungsbetrieben	1	0,00 €	1	0,00 €
1.2	von Zwischenerzeugnislagern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.3	von berechtigten Empfängern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.4	von Versandhändlern	1	0,00 €	1	0,00 €
1.5	von Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
	Summe 1:	0 1	0,00 €	0 1	0,00 €
2. Unter Steueraussetzung					
2.1	aus Herstellungsbetrieben ausgeführt	1		1	
2.2	aus Zwischenerzeugnislagern ausgeführt	1		1	
	Summe 2:	0 1		0 1	
2.3	aus Herstellungsbetrieben in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
2.4	aus Zwischenerzeugnislagern in andere Mitgliedstaaten verbracht	1		1	
	Summe 3:	0 1		0 1	
3. Erlass, Erstattung oder Vergütung von Zwischenerzeugnissteuer					
3.1	beim Verbringen in andere Mitgliedstaaten	1	0,00 €	1	0,00 €
3.2	bei der Herstellung von Aromen, Pralinen und anderen Lebensmitteln	1	0,00 €	1	0,00 €
Summen Steuersollbetrag (Summe 1 abzügl. Nrn. 3.1 + 3.2)			0,00 €		0,00 €
Steuersollbetrag insgesamt					0,00 €